



Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Hahn Rechtsanwälte PartG mbB,
Marcusallee 38, 28359 Bremen -

gegen

Electra Works Limited,

Suite 6, Atlantic Suites, Europort Avenue, GX11 1 AA Gibraltar, Gibraltar,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte DLA Piper UK LLP,
Maximilianstraße 2, 80539 München -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam

durch

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2025

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 16.119,30 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.01.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von Einsätzen, die er bei der Teilnahme an von der Beklagten angebotenen Online-Sportwetten verloren hat.

Die in Gibraltar ansässige Beklagte ist eine zu der Unternehmensgruppe Entain plc gehörende Kapitalgesellschaft, die jedenfalls zwischen dem 01.09.2014 und dem 14.10.2020 die Internetseite www.bwin.com betrieb, auf der sie online und für jedermann in Deutschland zugänglich Sportwetten anbot. Zum Ablauf des 14.10.2020 stellte die Beklagte ihr Onlineangebot ein. Die Internetseite inklusive Impressum und Datenschutzhinweis wurde auch in deutscher Sprache betrieben. Es bestand auf der Internetseite ferner Zugriff auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache.

Die Beklagte besaß nur eine gibraltarische Glücksspiellizenz.

Im Jahr 2012 nahm die Beklagte an einem Konzessionsverfahren für Online-Sportwetten für Deutschland bei dem damals zuständigen Ministerium des Inneren und Sport des Landes Hessen teil, war aber keine der 20 Gesellschaften, die für die Erteilung einer Konzession vorgesehen waren. Dieses Konzessionsverfahren wurde nach einer gerichtlichen Entscheidung ohne Erteilung einer Konzession beendet.

Eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe Entain plc, nicht aber die Beklagte, beantragte im Februar 2020 bei der gemeinsamen Glückspielbehörde der Länder eine Konzession für das Veranstellen von Onlinesportwetten in Deutschland nach dem GlüStV 2020, welche ihr im Oktober 2020 erteilt wurde.

Der im Bundesland Brandenburg wohnende Kläger spielte als Verbraucher zwischen dem 03.11.2019 bis zum 14.10.2020 ausschließlich von seinem Wohnort [REDACTED] wiederholt mittels digitalen Endgeräten über seinen in Deutschland registrierten Account [REDACTED] und den Nutzernamen [REDACTED] auf der Internetseite www.bwin.com angebotene Sportwetten, wobei er im Rahmen der Erstregistrierung seinen Wohnsitz angeben musste. Zur Teilnahme an den Onlinespielen überwies der Kläger von seinem Girokonto sowie seinem Kreditkartenkonto auf sein von der Beklagten verwaltetes Nutzerkonto im Zeitraum vom 03.11.2019 bis zum 14.10.2020 insgesamt EUR 18.972,20. Dieses eingezahlte Guthaben setzte der Kläger für die gespielten Sportwetten ein, wobei er jeweils bestimmte Beträge von seinem auf dem Nutzerkonto befindlichen Guthaben als Einsatz für bestimmte Sportwetten als Einsatz „freigab“. Im Zeitraum vom 03.11.2019 bis zum 14.10.2020 erhielt der Kläger Gewinne in Höhe von EUR 2.852,90 als Guthaben auf sein Nutzerkonto ausgeschüttet. Hinsichtlich der konkreten

Einzahlungen und Ausschüttungen wird auf die Anlage K 1a (Bl. 1 ff. Anlagenband) und K1b (Bl. 5 Anlagenband) verwiesen. Am Ende des 14.10.2020 wies das von der Beklagten verwaltete Nutzerkonto des Klägers kein Guthaben mehr auf, so dass er in Summe EUR 16.119,30 an die Beklagte verlor.

Unter dem 11.11.2024 schloss der Kläger mit [REDACTED] einen „Vertrag zur Prozessfinanzierung“, in welchem jedoch der Kläger etwaige Ansprüche gegen die Beklagte auf Rückzahlung seiner Einsätze nicht an den Prozessfinanzierer abtrat.

Der Kläger behauptet, er habe auf die Legalität der von der Beklagten angebotenen Glücksspiele vertraut. Erst im Sommer/Herbst 2024 habe er durch eine Internetanzeige seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten erfahren, dass Online-Glückspiel-Angebot der Beklagten „illegal“ sei.

Er ist der Ansicht, die mit der Beklagten geschlossenen Onlinesportwetten-Verträge seien wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung vom 01.07.2012 (i.F. GlüStV 2012), seit 01.01.2020 in Gestalt des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (3. GlüÄndStV) nichtig, weshalb ihm ein durchsetzbarer Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB sowie ein auf Rückzahlung gerichteter Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. mit § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zustehe. Er ferner Ansicht, selbst wenn diese Ansprüche teilweise verjährt wären, könne er wegen § 852 BGB gleichwohl die Rückforderung seiner gesamten Verluste fordern.

Der Kläger beantragt mit seiner am 17.01.2025 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 16.119,30 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, Verstöße gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 wegen einer nur formell fehlenden Konzession führten unter Beachtung des Unionsrechts nicht zur Nichtigkeit der Onlinesportwetten-Verträge nach § 134 BGB. Sie habe insoweit einem Rechtsgutachten eines Universitätsprofessors vertraut, der gerade vor dem Hintergrund der deutlichen Kritik der Europäischen Kommission an § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit guten Gründen von einer europarechtswidrigen Regelung in Deutschland ausgegangen sei. Da zudem das Konzessionsverfahren aus dem Jahr 2012 gegen Unionsrecht verstieß, sei ihr Angebot legal gewesen.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, eine Rückforderung sei nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger mit seiner Teilnahme an den von der Beklagten angebotenen Onlineglücksspielen ebenfalls gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich § 258 StGB, verstoßen habe. Der Anwendungsbereich von § 817 S. 2 BGB sei auch nicht teleologisch zu reduzieren.

Sie hat zudem die Einrede der Verjährung erhoben und behauptet, der Kläger habe gewusst, dass die von der Beklagten angebotenen Onlinesportwetten mangels deutscher Konzession nicht erlaubt gewesen seien. Jedenfalls habe sich der Kläger dieser Einsicht leichtfertig verschlossen oder es sei ihm egal gewesen. Bereits im Jahr 2013 habe der „Stern“ auf umstrittene Rechtslage der Onlineglücksspiele und mögliche Strafbarkeit hingewiesen. Anfang Januar 2018 sei in einem Artikel im „Spiegel“ darüber berichtet worden, dass Spieler unter Berufung auf § 134 BGB ihre Einsätze zurückfordern. Zudem hätten 2020 die Tagesschau und die Bildzeitung über die formelle Illegalität von Online-Sportwetten bei materieller Duldung berichtet. Danach sei das Thema von weiteren Medien aufgegriffen und in Onlineforen und Bewertungsportalen diskutiert worden. Es sei lebensfremd, dass Kläger keine Kenntnis von dieser Berichterstattung gehabt habe. Auch deuteten die erheblichen Umsätze des Klägers bei der Beklagten darauf hin, dass es sich um einen erfahrenen Spieler handele, weshalb erst Recht davon auszugehen sei, dass er sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt habe.

Jedenfalls verstieße die Rückforderung des Klägers gegen das von § 242 BGB erfasste Verbot widersprüchlichen Handelns.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Potsdam international, sachlich und örtlich zuständig.

1.

Das Landgericht Potsdam ist international zuständig.

Die deutschen Gerichte sind nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 2, Art. 17 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (i.F. **EuGVVO**) international zuständig.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, geltend gemacht werden. Das gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag Gegenstand des Verfahrens sind und der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beklagte hatte ihre gewerbliche Tätigkeit jedenfalls auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Sie bot Online-Sportwetten auf einer deutschsprachigen Internetdomäne (www.bwin.com) an. Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache angeboten.

Die diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Online-Sportwetten-Verträge mit der Beklagten hat der Kläger zudem als Verbraucher geschlossen. Der Verbraucherbegriff gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist dabei autonom auszulegen. Hiernach sind Verbraucher nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnde Einzelpersonen.

Der Kläger spielte die von der Beklagten angebotenen Online-Sportwetten ausschließlich als private Person. Es ist weder ersichtlich noch hat die Beklagte behauptet, dass das Spielen von Online-Sportwetten zum Beruf des Klägers gehört. Der Kläger hat aber auch nicht gewerblich gespielt. Das Spielen von Online-Sportwetten stellt jedenfalls kein selbständiges und planmäßiges, auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt dar. Die Verbrauchereigenschaft einer natürlichen Person geht jedenfalls auch dann nicht verloren, wenn sie täglich viele Stunden an Online-Glücksspielen teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2020 - C-774/19). Angesichts der zahlreichen Einzelüberweisungen an die Beklagte an vielen Tagen (mitunter mehr als EUR 1.000,00 an einem Tag) ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger noch bei anderen Anbietern gespielt hat.

Der Verbrauchergerichtsstand aus § 17 Abs. 1 EuGVVO erfasst auch die mit der Klage verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche. Es genügt, dass sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 20.12.2011 - VI ZR 14/11, juris Rn. 22).

2.

Das Landgericht Potsdam ist wegen des Streitwerts gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO örtlich zuständig.

3.

Der Kläger ist auch prozessführungsbefugt.

Er macht eigene Ansprüche im eigenen Namen geltend.

Nachdem der Kläger eine Abschrift seines „Vertrag zur Prozessfinanzierung“ vom 11.11.2024 eingereicht hat, nach welchem er etwaige Ansprüche gegen die Beklagte auf Rückzahlung seiner Einsätze gerade nicht an den Prozessfinanzierer abgetreten hat, ist nicht ersichtlich, dass der Kläger fremde Ansprüche geltend macht.

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Wertes der zwischen dem 03.11.2019 bis zum 14.10.2020 als Spieleinsätze von seinem Benutzerkonto für die Beklagte freigegebenen EUR 18.972,20 abzüglich der erzielten Gewinne von EUR 2.852,90, mithin EUR 16.119,30.

a.

Gemäß Artt. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (i.F. **Rom I-VO**) ist deutsches Recht anzuwenden.

Nach Artt. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO unterliegt ein zivilrechtlicher Vertrag, den ein Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen hat, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet. Bei den streitgegenständlichen Online-Glücksspiel-Verträgen in Gestalt der Onlinesportwettenverträge handelt es sich um solche Verbraucherverträge. Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Beklagte hat ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e) Rom I-VO erfasst das Vertragsstatut aus Artt. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO auch Ansprüche infolge der Nichtigkeit des vertraglichen Schuldverhältnisses.

b.

Nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist zur Herausgabe verpflichtet, wer etwas ohne rechtlichen Grund durch eine Leistung eines Dritten erhält.

1)

Die Beklagte hat etwas, nämlich erst Gutschriften in Höhe von EUR 18.972,20 auf ihrem eigenen Konto (vgl. § 675t Abs. 1 S. 1 BGB) und dann entsprechende Auszahlungsansprüche gegen ihre Bank, ggfs. abstrakte Schuldanerkenntnisse in Gestalt periodischer Rechnungsabschlüsse, durch Leistungen des Klägers erlangt, indem der Kläger bestimmte Beträge seines zuvor auf das von der Beklagten verwaltete Nutzerkonto überwiesenen Guthabens einsetzte, und die Beklagte daraufhin diese Beträge vom Nutzerkonto des Klägers auf ihr eigenes Konto umbuchte.

2)

Die Beklagte hat diese Leistungen auch ohne rechtlichen Grund erlangt.

Die im Zeitraum vom 03.11.2019 bis zum 14.10.2020 zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Online-Sportwetten-Verträge sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig.

a)

Gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, der auch durch den 3. GlüÄndStV nicht verändert wurde, ist das Veranlassen und Vermitteln öffentlichen Glücksspiels im Internet verboten.

Gemäß § 3 Abs. 1 GlüStV 2012 liegt ein Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Öffentlich ist ein Glücksspiel nach § 3 Abs. 2 GlüStV 2012, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt

Gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 4, 4 Abs. 5, 4a GlüStV 2012 unterfallen Online-Sportwetten diesem Verbot, sofern dem Anbieter nicht eine Konzession zum Anbieten von Onlinesportwetten gemäß §§ 4 Abs. 5, 4a ff. GlüStV 2012 erteilt wurde. Die Beklagte hatte und hat keine Konzession für Online-Sportwetten für Deutschland. Zwar hat sie im Jahr 2012 an einem Konzessionsverfahren für Online-Sportwetten für Deutschland bei dem damals zuständigen Ministerium des Inneren und Sport des Landes Hessen teilgenommen, war aber keine der 20 Gesellschaften, die für die Erteilung einer Konzession vorgesehen waren.

b)

Bei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 handelt es sich nicht lediglich um eine Ordnungsvorschrift, sondern nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut und dem in den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Regelungsziel ein Verbot im Sinne von § 134 BGB, nämlich das Verbot, öffentliche Glücksspiele im Internet zu veranstalten und zu vermitteln.

Dieses Glücksspielverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstößt nicht gegen Verfassungsrecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, 1 BvR 928/08) und ist auch mit dem höherrangigen Europarecht vereinbar (vgl. nur Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16.10.2023 - 2 U 36/22, BeckRS 2023, 29810 Rn. 36 ff.).

c)

Gegen das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hat die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum verstoßen, indem sie über ihren Internetauftritt mit Ausrichtung auf Spieler aus Deutschland Online-Sportwetten angeboten hat, an denen der Kläger teilgenommen hat, ohne dass ihr für diesen Zeitraum für Deutschland eine Konzession erteilt worden war.

d)

Die Verstöße ziehen die Nichtigkeit der von den Parteien geschlossenen Onlinesportwetten-Verträge nach sich.

Die Frage, ob der in einem Rechtsgeschäft liegende Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn eine ausdrückliche Regelung fehlt, nach Sinn und Zweck der jeweiligen Verbotsvorschrift zu beantworten. Entscheidend ist, ob das Gesetz sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg (vgl. nur BGH, Urteil vom 30.04.1992 - III ZR 151/9, BeckRS 1992, 5918). In der Regel hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz die Nichtigkeit zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet (BGH, Urteil vom 10.07.1991 - VIII ZR 296/90, BeckRS 2006, 14639). Die Nichtigkeit kann sich aber auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf (BGH, Urteil vom 20.01.2004 - XI ZR 53/03, BeckRS 2004, 1812). Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert (BGH, Urteil vom 17.05.1979 - III ZR 118/77, NJW 1979, 2092) oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist (BGH, Urteil vom 25.06.1962 - VII ZR 120/61, NJW 1962, 2010). Reicht es dagegen aus, dem

gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Urteil vom 19.01.1984 - VII ZR 121/83, NJW 1984, 1175).

In den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 ist das Internetverbot mit der hohen Manipulationsanfälligkeit von Onlineglücksspielen, deren herausragendem Suchtpotenzial und deren Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche begründet (LT-BW-Drs. 15/1570, S. 59). Das Internetverbot soll demnach nicht nur dann dem Schutz des Spielers dienen, wenn dieser suchtfördernden, ruinösen und betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels ausgesetzt ist. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass das Angebot von Onlineglücksspielen per se besondere Gefahren birgt.

Diesen Gefahren kann durch Maßnahmen der Glücksspielaufsicht gemäß § 9 Abs. 1 GlüStV 2012 oder der Verfolgung von Straftaten nach §§ 284 ff. StGB nicht hinreichend begegnet werden, da sich diese Gefahren typischerweise bereits realisieren, ehe behördliche Maßnahmen angeordnet und durchgesetzt werden können. Dies gilt zumal deshalb, weil durch Wettangebote, die über das Internet verbreitet werden, in kurzer Zeit ein großes Publikum angesprochen und mithin eine Vielzahl von Spielverträgen zu Stande gebracht werden kann, ehe der Glücksspielaufsicht oder der Staatsanwaltschaft – erst recht bei nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässigen Veranstaltern – eine Reaktion möglich ist. Vor diesem Hintergrund erfordert insbesondere der Spielerschutz die Nichtigkeit der Spielverträge. So kann etwa dem für den Spieler bestehenden Risiko, wegen einer Manipulation des Spiels Einsätze zu tätigen, die nicht der tatsächlichen Gewinnchance entsprechen, praktisch nicht anders Rechnung getragen werden, da die Manipulation dem Spieler in aller Regel verborgen bleibt und er abgesehen davon kaum jemals in der Lage sein wird, eine derartige Täuschung in einem Zivilrechtsstreit mit dem Veranstalter zu beweisen. Entsprechendes gilt für den Schutz der Spieler vor sonstigen betrügerischen, ruinösen oder suchtfördernden Erscheinungsformen des Glücksspiels. Demgegenüber erwiese sich das Internetverbot als relativ wirkungslos, wenn die unter Verstoß hiergegen zustande gekommenen Verträge wirksam wären und dem Veranstalter damit Aussicht auf die Erzielung rechtlich gesicherter Gewinne böten. Rückzahlungsansprüche der Spieler setzen auch nicht den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderlaufende Anreize zur weiteren Inanspruchnahme des Glücksspiels, da den Spielern hierdurch die Wahl zwischen dem Gewinn und der Rückforderung des Einsatzes eröffnet würde. Vielmehr wirkt eben dieses wirtschaftliche Risiko für den Veranstalter dem verbotenen Glücksspielangebot von vornherein entgegen. Der Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2012 kann daher nur durch die Nichtigkeit der auf die betreffenden Spiele gerichteten Verträge Rechnung getragen werden (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I

ZR 88/23, juris Rn. 28 ff.; im Ergebnis ebenso etwa OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 - 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044).

3)

Zwar kann die Beklagte die in der Vergangenheit erlangten Gutschriften bzw. die entsprechenden Auszahlungsansprüche gegen ihre Bank nicht nach § 812 Abs. 1 BGB in Natur herausgeben. Sie ist deshalb nach § 818 Abs. 2 BGB zum Wertersatz verpflichtet.

4)

Der Anspruch auf Rückzahlung ist nicht gemäß § 814 BGB wegen Kenntnis des Klägers vom Fehlen des Rechtsgrundes, mithin der Nichtigkeit der Online-Sportwetten-Verträge, ausgeschlossen.

Die Kenntnis der Nichtschuld erfordert dabei nicht nur die Kenntnis der Tatumstände, aus denen sich ergibt, dass der Leistende nicht verpflichtet ist, sondern auch, dass er positiv weiß, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet. Der Leistende muss also aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung der Laiensphäre auch eine im Ergebnis zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben.

Die für die Kenntnis des Klägers von Nichtigkeit der Onlinesportwetten-Verträge grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat eine solche Kenntnis schon nicht hinreichend konkret dargelegt. Der Beklagten oblag konkreter Vortrag, dass und wann der Kläger bereits im Zeitraum der streitgegenständlichen Verträge, also zwischen dem 03.11.2019 und dem 14.10.2020 nach einer Parallelwertung der Laiensphäre von der Unwirksamkeit der Online-Sportwetten-Verträge ausgegangen ist. Ein solcher Vortrag der Beklagten fehlt nicht nur, sondern sie hat stattdessen vorgetragen, sie selbst habe im Vertrauen auf das Rechtsgutachten eines Universitätsprofessors, der gerade vor dem Hintergrund der deutlichen Kritik der Europäischen Kommission an § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit guten Gründen von einer europarechtswidrigen Regelung ausgegangen sei, ihre Verträge für wirksam erachtet. Wenn aber schon die Beklagte - als gewerbliche Anbieterin von Onlineglücksspielen - nicht von einer Unwirksamkeit ihrer Verträge ausgeht, kann dies erst recht nicht vom Kläger, einem Verbraucher, erwartet werden.

5)

Der Anspruch auf Rückzahlung ist auch nicht gemäß § 817 S. 2 BGB, der über seinen Wortlaut hinaus auch auf die *condictio indebiti* gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB anzuwenden ist, ausgeschlossen.

Nach § 817 S. 2 BGB ist die Rückforderung einer Leistung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden – neben dem Leistungsempfänger oder allein (BGH, Urteil vom 29.04.1968 - VII ZR 9/66, BeckRS 1968, 105442) – ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Der Ausschluss setzt grundsätzlich einen bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß voraus, wobei es vorsätzlichem Handeln allerdings gleichsteht, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt (BGH, Urteil vom 09.10.1991 - VIII ZR 19/91, BeckRS 1991, 5586). Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist nach den allgemeinen Grundsätzen die Beklagte.

Aus den bereits dargelegten Gründen geht das Gericht nicht davon aus, dass der Kläger positiv gewusst hat, dass die jeweiligen Online-Sortwetten-Verträge mit der Beklagten nach § 134 BGB nichtig sind und er mit seiner Teilnahme den objektiven Tatbestand des § 285 StGB verwirklicht.

Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte selbst behaupten, wegen Rechtsgutachten renommierter Experten aus europarechtlicher Gründe von der Wirksamkeit ihrer Onlineglücksspielverträge trotz des ihr bekannten Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ausgegangen zu sein, ist es bereits widersprüchlich und damit unschlüssig, dem Kläger vorzuwerfen, er habe sich der Erkenntnis der Unwirksamkeit der Onlineglücksspielverträge leichtfertig verschlossen. Das Gericht wäre aber auch nicht mit der nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass sich der Kläger dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hat.

Der Vortrag der Beklagten, angesichts umfangreicher, konkret vorgetragener Medienberichterstattung und den Diskussionen in Onlineforen und Bewertungsportalen sei es kaum glaubhaft, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum an Onlineglücksspielen teilgenommen habe, ohne Kenntnis von der rechtlichen Umstrittenheit dieser Angebote erlangt zu haben, lässt weder für sich noch in Zusammenschau mit den vorgelegten Medienberichten auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB beim Kläger schließen. Gerade der eigene Vortrag der Beklagten zum vermeintlichen Graubereiches ihres Angebots zeigt, dass die Rechtslage für den Kläger nicht eindeutig gewesen ist.

Eine allgemeine Bekanntheit der Verbotswidrigkeit lässt sich auch nicht aus von der Beklagten vorgelegten Beiträgen in der Presseberichterstattung ableiten. Diese haben jedenfalls kein solches Ausmaß erreicht, dass eine allgemeine Kenntnis bei Spielern mit durchschnittlichem Medienkonsum nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre.

Das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes dahingehend, dass sich Konsumenten Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Konsums verschaffen bzw. Teilnehmer an Glücksspielen sich über die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erkundigen, ist nicht

ersichtlich. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass jedermann Print- oder Onlinemedien in einer Weise konsumiert, die es bei lebensnaher Betrachtung ausschließt, vor oder jedenfalls während des hier in Rede stehenden Zeitraums keine Kenntnis von rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit des Onlineglücksspiels erlangt zu haben.

Dass die Spielteilnahme als solche dem Kläger Veranlassung gegeben haben muss, sich aktiv über deren Rechtmäßigkeit zu informieren, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Gestaltung des Internetauftritts der Beklagten, der in deutscher Sprache abgefasst war und Spielern aus Deutschland die Möglichkeit der Registrierung und der Spielteilnahme bot, musste keine Zweifel an der Legalität der Wahrnehmung des Angebotes in Deutschland begründen, zumal die Beklagte den Kläger trotz Angabe seines Wohnortes bei der Registrierung nicht auf § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hingewiesen hat.

Sonstige Umstände, die die Annahme nahe legten, dass sich der Kläger bereits im streitgegenständlichen Zeitraum seiner Teilnahme an den Onlineglücksspielen der Beklagten mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Onlinesportwetten konfrontiert sah, sind ebenfalls nicht erkennbar.

6)

Der Kondiktionsanspruch des Klägers ist des Weiteren nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbräuchlichkeit infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire contra factum proprium ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihren Kunden – vorrangig schutzwürdig, zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Onlinesportwetten eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und er im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 03.12.2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Der Einwand, die Rückgewähr von verlorenen Spieleinsätzen ermögliche dem Kläger im Ergebnis ein risikoloses Spiel, was dem Sinn und Zweck bzw. der Geschäftsgrundlage des Spielvertrags aber zuwiderlaufe, rechtfertigt keine andere Würdigung, da sich die Beklagte nicht auf die Geschäftsgrundlage der unwirksamen Spielverträge berufen kann (OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 149).

7)

Die Beklagte ist nicht nach § 214 Abs. 1 BGB berechtigt, die Erfüllung der auf die Rückzahlung der Einsätze gerichteten Ansprüche zu verweigern.

Die Ansprüche sind nicht verjährt.

Sowohl der Bereicherungsanspruch als auch der deliktische Schadensanspruch unterliegen der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB, die nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Dabei bezieht sich Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von „den Anspruch begründenden Umständen“ im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit auch in den Fällen, in denen wie vorliegend etwa mit der „Rechtsgrundlosigkeit der Leistung“ das Ergebnis einer juristischen Subsumtion zu den anspruchsbegründenden Umständen gehört, lediglich auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der dieser Subsumtion zugrunde liegenden Tatsachen. Nicht erforderlich ist regelmäßig, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (BGH, Urteil vom 17.11.2021 – IV ZR 113/20, juris Rn. 43; Urteil vom 21.02.2018 - IV ZR 304/16, juris Rn. 15).

Vorliegend war dem Kläger nach dem Vortrag der für den Beginn der Verjährung darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten - jedenfalls bis Veröffentlichung des einen Betreiber eines Onlinecasinos zur Rückzahlung verlorener Einsätze verpflichtenden Urteils des Landgerichts Gießen Mitte März 2021 - die Erhebung selbst einer Feststellungsklage wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage nicht zuzumuten, wonach sich sowohl die Beklagte als auch der Kläger bei Abschluss der Onlineglücksspielverträge in einem Graubereich bewegt hätten und sie wegen mehrerer Rechtsgutachten renommierter Experten sowie entsprechender Hinweise der Europäischen Kommission von der Europarechtswidrigkeit des Totalverbots des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ausgegangen sei.

Soweit eine solche Rechtsunsicherheit im Verlauf des Jahres 2021 entfallen ist und die Verjährung Ende 2021 begonnen hat, sind die Ansprüche des Klägers wegen der Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB noch nicht verjährt.

2.

Dem Kläger steht zudem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes der getätigten Spieleinsätze als ein nach § 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 zu ersetzender Schaden zu.

a.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (i.F. **Rom II-VO**) deutsches Deliktsrecht anzuwenden. Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Rom II-VO ist eröffnet und ein Fall des Art. 1 Abs. 2 Rom II-VO liegt nicht vor.

Gemäß Art. 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Vorliegend ist der Vermögensschaden bei dem Kläger eingetreten, welche ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat, wo auch das Konto des Klägers geführt wird.

b.

Wie dargelegt hat die Beklagte gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie über ihren Internetauftritt mit Ausrichtung auf Spieler aus Deutschland Online-Glücksspiele anbot.

c.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB.

Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die zumindest auch dem Schutz des Einzelnen gegen Rechtsgutsverletzungen dienen soll. Es kommt auf den Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob dieser Schutz auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht. § 1 GlüStV beider Fassungen bestimmt eindeutig, dass es ein Zweck des Staatsvertrages ist, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften und mithin den Einzelnen gegen Rechtsgutsverletzungen zu schützen, sowie das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern, Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen und Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.

d.

Dem Kläger ist durch die Zahlung ihrer Einsätze ein entsprechender, auf dem Verstoß gegen diese Verbote beruhender Schaden in Höhe von mindestens EUR 16.119,30 entstanden.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte ferner gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen auf den zu erstattenden Betrag in tenorierter Höhe. Die Klage wurde der Beklagten am 17.01.2025 zugestellt (§ 187 Abs. 1 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

